

Verdienstaufallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Ärzte, die wegen des Verdachts einer Infektion ihre Praxis schließen müssen (z.B. H1N1-Virus), haben Anspruch auf Entschädigung.

I. Allgemeines

Die Gesundheitsämter können Kranken, aber auch Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten untersagen. Wer z.B. nach Kontakt mit infizierten Patienten **Verboten in der Berufsausübung unterliegt** und selbst nicht erkrankt, hat nach dem Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Ausgleichszahlungen für das entgangene Einkommen. Beschäftigungsverbote wegen des engen Kontakts mit Erkrankten gelten meist für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie für Lehrer oder Erzieher.

II. Abgrenzung

Sind Arbeitnehmer oder Arbeitgeber selbst infiziert, fallen sie aus der Verdienstaufallentschädigung heraus. Der Arbeitnehmer wird vom Arzt krankgeschrieben und erhält die ganz normale Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, sich mit einer Praxisausfallversicherung gegen derartige Risiken abzusichern.

III. Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt ist, wem vom Amtsarzt ein Beschäftigungsverbot erteilt wurde. Allein die Empfehlung, vom Arbeitsplatz fern zu bleiben, begründet noch kein Anspruch auf Entschädigung. Niedergelassene Ärzte können Beschäftigungsverbote nicht aussprechen – auch nicht für sich selbst oder ihre Angestellten.

IV. Höhe

Arbeitnehmer erhalten ihre Vergütung weiter vom Arbeitgeber. Der aber kann die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz bei der Gesundheitsbehörde geltend machen. Die Entschädigung bemisst sich zwischen der 1. und 6. Woche nach dem entgangenen Nettoeinkommen. Ab der 7. Woche bestimmt sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes (in der Regel 70% des regelmäßigen Arbeitsentgelts).

Bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des letzten Jahreseinkommens. Ruht der Betrieb oder die Praxis während der Dauer eines Beschäftigungsverbots, erhält der Selbständige neben der Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

V. Antragsfrist und Nachweise

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles ist innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitseinstellung zu stellen. Für Arbeitnehmer sind als Nachweis Gehaltsabrechnungen für den maßgeblichen Zeitraum und für Selbständige der letzte Einkommensteuerbescheid beizufügen. Je nach Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.